

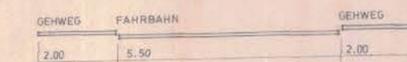
Nachrichtliche Mitteilungen

- Anbauzone nach § 29(1) Str.WG im Bereich der L 42
- Punktfeld der Deutschen Bundespost, die max. Bauhöhe 58 m über NN darf nicht überschritten werden

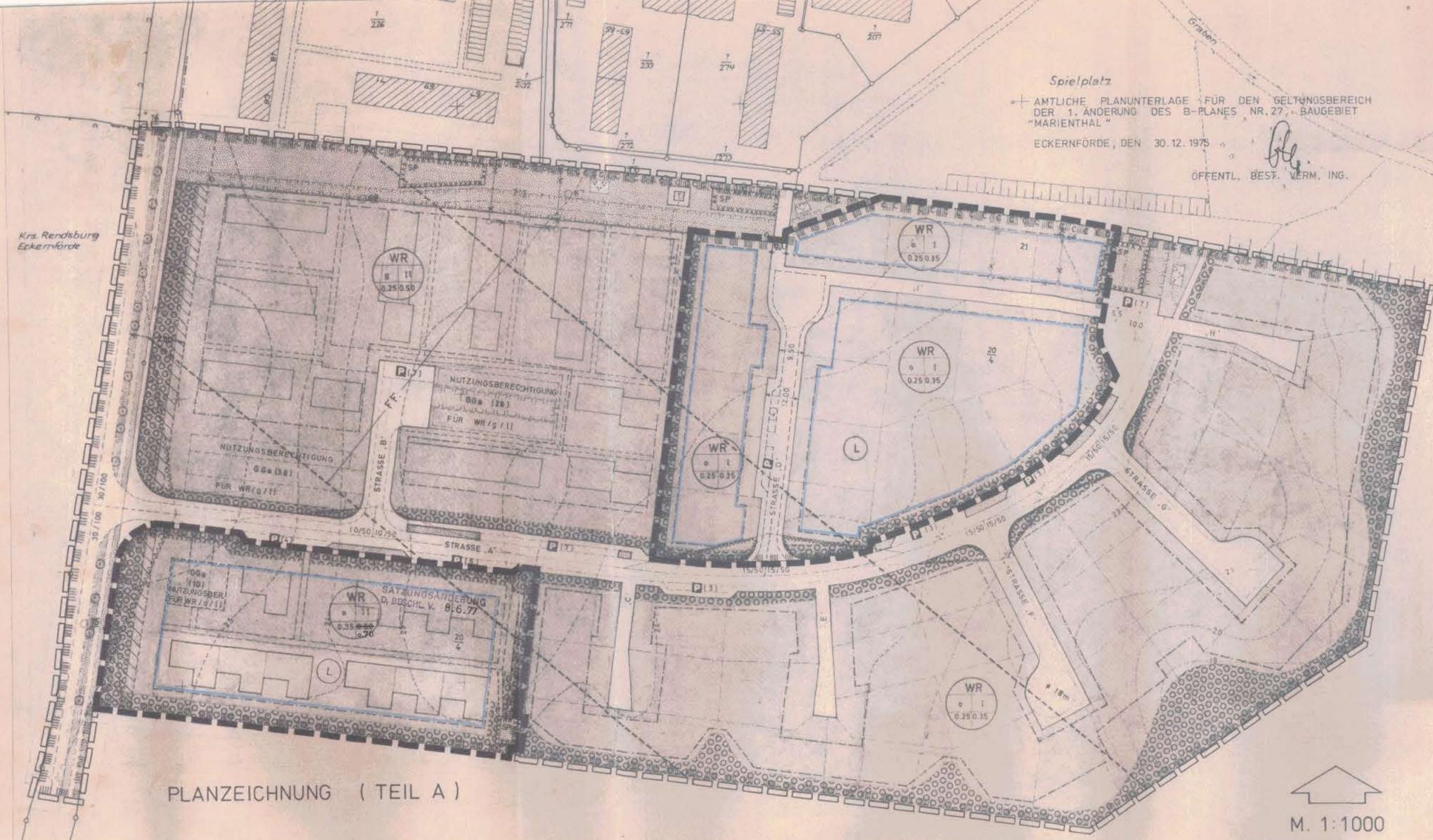
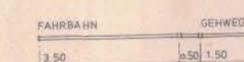
Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Fortfallende Grundstücksgrenzen
- Neue Grundstücksgrenzen
- Höhenlinie
- Die eingetragene Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in Fahrbahn und Gehwege sowie die innere Aufteilung der Flächen für Gemeinschaftsgaragen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.
- Sichtdreieck
- Vorgeschlagene Grundfläche der geplanten baulichen Anlagen
- Vorgeschlagene Wohnwegführung

Querprofil Straße D



Querprofil Wohnweg I



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1:1000

Spielplatz  
 AMTLICHE PLANUNTERLAGE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 27, BAUGEBIET "MARIENTHAL"  
 ECKERNFÖRDE, DEN 30.12.1975  
 ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

Entworfen und aufgestellt nach § 8 und § 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 28.11.1975  
 Eckernförde, den 30.12.1975

Der Magistrat Bauamt  
 Städt. Oberbaurat

Der katastermäßige Bestand am 30.12.1975 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
 Eckernförde, den 30.11.75

Öffentlich best. Verm. Ing.

Über den Entwurf zum Bebauungsplan wurde von der Ratsversammlung am 14.6.1976 ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt und die Begründung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.6.76 bis 2.8.76 nach vorheriger am 22.6.76 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 16.12.76 gebilligt.

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 22.4.77, AZ. IV 810b-813/04-58.43 (27) erteilt.

Eckernförde, den 15. Juni 1977

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungshändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 8.6.77 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 12.7.77, AZ. IV 810b-512.113-58.43 (27) bestätigt.

Eckernförde, den 21. Okt. 1977

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Eckernförde, den 21. Okt. 1977

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist am 15. NOV. 1977 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Eckernförde, den 16. NOV. 1977

Bürgermeister

# SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE

## ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27, BAUGEBIET "MARIENTHAL"

Auf Grund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. SCHL.-H. 8.59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVBl. SCHL.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.76 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27, Baugebiet "Marienthal", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

—	Grenze des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes	§ 9(5)	BBauG
—	Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung des B-Planes	§ 9(5)	BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR	Reines Wohngebiet	§ 3	BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 18	BauNVO
⊕	Grundflächenzahl	§ 19	BauNVO
⊗	Geschoßflächenzahl	§ 20	BauNVO
○	Offene Bauweise	§ 22(2)	BauNVO
—	Baugrenze	§ 23	BauNVO

Verkehrsflächen

—	Straßenverkehrsflächen	§ 9(1)3	BBauG
⊠	Öffentliche Parkflächen (Anzahl)	§ 9(1)3	BBauG
—	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	§ 9(1)3	BBauG
■	Grünflächen	§ 9(1)8	BBauG

Zeichenerklärung

Sonstige Festsetzungen

⊠	Flächen für Gemeinschaftsgaragen (Anzahl)	§ 9(1)1e	BBauG
⊠	Flächen für öffentl. Gemeinschaftsanlagen, z.B. Kinderspielplätze	§ 9(1)13	BBauG
⊠	Anpflanzungsgebot (Nebenanlagen nach § 14, Abs. 1, Satz 1 BauNVO sind im Bereich dieser Flächen nicht zulässig - § 14, Abs. 1, Satz 2)	§ 9(1)15	BBauG
⊠	Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, z.B. Knick	§ 9(1)16	BBauG
⊠	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (z.B. im Bereich der Sichtdreiecke)	§ 9(1)2	BBauG
⊠	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen		
⊠	Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen	§ 9(4)	BBauG
⊠	Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen		

### TEXT (TEIL B)

Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke sind von jeglichem Bewuchs über 0,70 m Höhe und sichtbehindernden Einzäunungen freizuhalten.

Für die Ermittlung der GRZ und GFZ sind der Baugrundstücksfläche nach § 19(3) BauNVO Flächenanteile im Sinne des § 9(1) Nr. 12 u. 13 BBauG hinzuzurechnen.

Im Bereich der Baufläche WR/o/II ist die höchstzulässige bauliche Ausnutzung mit zwei Geschossen nur für Hausgruppen zugelassen.

Im Bereich der Baufläche WR/o/II werden die Dachformen und -materialien für die baulichen Anlagen wie folgt festgesetzt: Satteldach, Dachneigung 30-46° dunkles Material / Ausnahme-regelung auch Flachdach mit Bekiesung